

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Alveo Grain GmbH

1. Allgemeines

- 1) Für das Vertragsverhältnis und alle sonstigen Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden gelten unsere nachstehenden Bedingungen. Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn es im Einzelfall eines besonderen Hinweises auf unsere Bedingungen ermangelt. Sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten ergänzend in Ihrer jeweilig gültigen Fassung die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel.
- 2) Abweichende Liefer- und/oder Zahlungsbedingungen werden selbst bei unserer Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 3) Unsere Angebote sind freibleibend.

2. Lieferung

- 1) Ist nicht Anderes vereinbart, ist gesunde Durchschnittsqualität handelsüblicher Beschaffenheit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu liefern. Sofern nicht ausdrücklich Anderes vereinbart, gelten Mengenangaben als ca.-Angaben. Mehr- und Mindermengen im Umfang von bis zu 5 % der vereinbarten Lieferung gelten als vertragskonform. Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu leisten.
- 2) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Kunde den Abruf innerhalb vereinbarter oder angemessener Fristen zu tätigen. Anderenfalls gerät der Kunde mit der Annahme in Verzug.
- 3) Ist ein Liefertermin vereinbart, so hat uns der Kunde unaufgefordert spätestens fünf Werktage vor dem Termin die Versandverfügung zu erteilen. Trifft die Versandverfügung nicht rechtzeitig bei uns ein, können wir vom Vertrag zurücktreten und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens drei Werktagen Schadensersatz verlangen. Liefertermine und Lieferfristen werden um die Dauer der Nachfrist verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Versandverfügung entgegen der Vereinbarung nur einen Teil der Lieferung betrifft, hinsichtlich des nicht verfügbaren Teiles.

3. Erfüllungshindernisse und Force Majeur

- 1) In Fällen höherer Gewalt (Force Majeur) oder unzumutbarer Behinderung sind wir berechtigt, die vereinbarte Lieferzeit für die voraussichtliche Dauer der Behinderung zu verlängern. Die Kunden werden hiervon unverzüglich benachrichtigt.

Eine unzumutbare Behinderung liegt vor:

- Mobilmachung, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Bürgerkrieg, Blockaden, Arbeitskämpfe, Demonstrationen, Fabrikbesetzungen, Sabotagen und go-slows;
 - nachteilige Naturereignisse wie Eis, Hoch-/Niedrigwasser, Orkane, Wirbelstürme, Erdbeben, Flutwellen, Ernteverzögerungen oder – vernichtungen;
 - Verlade- oder Transportbehinderungen, -verzögerungen, -beschränkungen und – einstellungen;
 - Behinderungen durch Explosionen, Feuer, ganze oder teilweise Zerstörung von Fabrikationsanlagen oder von Lagern, Maschinen und Maschinenteilen;
 - Maschinenbruch oder erhebliche sonstige betriebliche Störungen;
 - Folgen einer „Energiekrise“, Brennstoff-, Hilfsstoff- oder Energiemangel;
 - nicht oder nicht kontraktgemäß erfolgte Belieferung seitens unserer Zulieferer mit Rohstoffen, Hilfsstoffen oder Verpackungsmaterial, in Folge derer uns eine Erfüllung von Verträgen und / oder Kontrakten gegenüber dem Kunden nicht möglich ist;
 - hoheitliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnungen und dgl. im Inland oder Ausland.
- 2) Nach Beendigung der Behinderung werden wir im Rahmen unserer Möglichkeiten die vertraglich vereinbarte Lieferung durchführen. Wir werden dem Kunden den neuen Liefertermin baldmöglichst mitteilen.

- 3) Wir sind nicht verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Lieferungen durch Bezüge aus Drittquellen zu ersetzen, es sei denn, der Kunde übernimmt die damit einhergehenden Mehrkosten.
- 4) Beträgt der Gesamtzeitraum der Behinderung mehr als drei Monate, so kann jede Partei vom Vertrag mit einer Frist von 5 Werktagen zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, sofern wir aufgrund unserer Kontrakte auch nach drei Monaten noch zum Empfang bzw. zur Abnahme der Ware oder eines Teils derselben verpflichtet sind und dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag zumutbar ist.
- 5) Unsere Haftung ist hierbei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 6) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung ist dem Kunden nicht zumutbar.

4. Preise

- 1) Unsere Lieferungen erfolgen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind, zu unseren am Tag der Lieferung gültigen Preisen und Bedingungen zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und zuzüglich eventueller Zölle und öffentlicher Abgaben.

5. Zahlung, Abrechnung, Vorauszahlung und Sicherheit

- 1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Ware zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung berechnet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
- 2) Während des Verzuges wird eine Geldschuld mit 12 % p.a. verzinst. Wir behalten uns ferner vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 3) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt dann nur erfüllungshalber. Diskontspesen, Wechselsteuer und Spesen gehen zu Lasten des Kunden, sie sind sofort fällig.
- 4) Bei Zahlung durch Scheck ist nicht der Zugang des Schecks bei uns, sondern dessen Gutschrift unter Vorbehalt der Einlösung bei der Bank maßgeblich.
- 5) Wir sind auch bei ausdrücklich anderweitiger Bestimmung des Kunden berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die jeweils älteste Forderung, dann auf Zinsen, Kosten und zuletzt auf die aktuelle Forderung des Kunden zu verrechnen.
- 6) Der Kunde kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von uns nicht bestritten werden oder die rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.
- 7) Von uns erstellte Abrechnungen sind unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind uns binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Sollten wir binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung erhalten, ist der von uns ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich.
- 8) Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen auf Lieferungen zu verlangen, wenn (a) nach Vertragschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen unseres Kunden eintritt oder (b) uns Umstände bekannt werden, aufgrund derer wir begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit unseres Kunden haben oder (c) unser Kunde mit der Annahme, Abnahme oder Bezahlung einer Lieferung in Verzug ist. Die Vorauszahlungsverpflichtung kann durch Sicherheitsleistung (Bürgschaft etc.) abgewendet werden.

6. Mängelhaftung

- 1) Sollten von uns gelieferten Waren ganz oder teilweise nicht den vertraglichen Qualitäts- und/oder Quantitätsanforderungen entsprechen oder Produktmängel aufweisen, ist der Kunde verpflichtet, Rügen unverzüglich uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Unverzüglich bedeutet hierbei innerhalb von zwei Werktagen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor (z.B. Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen, die nur durch eine Analyse festgestellt werden können). Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für den Mangel selbst und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Bei nicht fristgemäßer Anzeige eines Mangels gilt die Ware als vertragsgemäß genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist dann ausgeschlossen.
- 2) Untersuchungsergebnisse werden von uns nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer anerkannten Untersuchungsanstalt aus einer Probe erfolgt, die nach den Bestimmungen der amtlichen Probenahmeverordnung gezogen wurde.
- 3) Im Falle festgestellter Mängel erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt eine Nachbesserung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

7. Haftung

- 1) Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstöße gegen Vertragspflichten. Die gesetzliche Haftung für Produktmängel bleibt unberührt.
- 2) Wir sind nicht verpflichtet, Waren unserer Vorlieferanten vor dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung analysieren zu lassen.

8. Verpackung und Versand

- 1) Der Versand erfolgt auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Kunden. Zur Transportversicherung sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet. Erfolgt die Versicherung, so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden. Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von uns dem Kaufpreis zugeschlagen werden, insbesondere, wenn wir von Vorlieferanten entsprechend belastet werden.
- 2) Verluste oder Beschädigungen auf dem Bahntransport sind vom Empfänger bei der Bahn zu reklamieren und vor der Übernahme der Sendung bahnamtlich bescheinigen zu lassen, damit der Entschädigungsanspruch gegen die Bahn nicht erlischt. Beschädigungen auf dem Bahntransport berechtigen uns gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

9. Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei laufender Geschäftsbeziehung gilt der Eigentumsvorbehalt auch als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.
- 2) Der Kunde ist berechtigt, die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Kunden aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach Verarbeitung, Vermischung etc. erfolgt, werden an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist bis auf Widerruf ermächtigt, die Forderung aus dem Verkauf von unter Eigentumsvorbehalt veräußerten Waren einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

- 3) Eine Be- oder Verarbeitung oder Vermischung der gelieferten Ware erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Waren, so erwerben wir Miteigentum anteilig.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1) Es gilt deutsches Recht.
- 2) Erfüllungsort ist Hamburg.
- 3) Streitigkeiten der Parteien werden durch das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. entschieden.

11. Sonstiges

- 1) Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.